
Regierungsratsbeschluss über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an die Schweizerischen Prozessordnungen und die Justizverordnung

(Vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Organisation der Jugendanwaltschaft vom 30. Oktober 2007;¹
- b) Verordnung über den Vollzug des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 6. April 1970;²
- c) Verordnung betreffend das Verfahren zur vorläufigen Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 27. Dezember 1950;³
- d) Reglement über die Organisation und die Befugnisse der gerichtlichen Polizei vom 23. Dezember 1974.⁴

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1. Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigG-VV) vom 2. Dezember 2008⁵**

§ 11

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für:
(Bst. a bis e bleiben unverändert.)

- 2. Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen vom 15. Dezember 1987⁶**

§ 5 Abs. 1 Bst. g, h und j

(¹ Es erhalten ein Gratisexemplar:)

- g) Kantonale Staatsanwaltschaft
(Leitender Staatsanwalt und Staatsanwälte)
- h) Oberstaatsanwalt und Stellvertreter
- i) (bleibt unverändert)
- j) Staatsanwaltschaften der Bezirke

3. Verordnung über das Archivwesen des Kantons Schwyz vom 10. Mai 1994 ⁷

§ 27

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ⁸ bzw. der Justizverordnung⁹ zulässig.

4. Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei vom 11. September 2007¹⁰

§ 13 Bst. b

(Das Sicherheitsdepartement ist wie folgt gegliedert:)

b) Ämter:

- Rechts- und Beschwerdedienst,
- Oberstaatsanwaltschaft,
- Kantonale Staatsanwaltschaft,
- Jugendanwaltschaft,
- Kantonspolizei,
- Amt für Justizvollzug,
- Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

5. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001¹¹

§ 59 Abs. 1

¹ Hält die kantonale Steuerverwaltung an der Anklage fest, ergänzt sie diese im Hinblick auf die Anforderungen von Art. 325 der Schweizerischen Strafprozessordnung.¹² Das Verwaltungsgericht setzt hiezu eine angemessene Frist.

6. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 12. November 2003 ¹³

§ 15

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung¹⁴ richtet sich nach den Vorschriften über die Schweizerische Strafprozessordnung.

7. Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 30. Mai 2000 ¹⁵

§ 11 Abs. 2 und 3

² Gegen das Konzessions- oder Bewilligungsgesuch kann während der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind nach

Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁶ bei der für das massgebende Verfahren zuständigen Behörde (§ 34 VBNU), privatrechtliche Einsprachen nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁷ beim zuständigen Einzelrichter am Ort der gelegenen Sache einzureichen.

³ Die für die Erteilung der Rahmenkonzession, der Konzession oder der Bewilligung zuständige Behörde beurteilt öffentlich-rechtliche Einsprachen gegen das Gesuch für die Nutzung des Bergregals oder des Untergrundes, der Einzelrichter im summarischen Verfahren privatrechtliche Einsprachen gegen das Konzessions- oder Bewilligungsgesuch.

8. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2001¹⁸

§ 23

Die Schweizerische Zivilprozessordnung¹⁹ ist anwendbar.

9. Vollzugsverordnung zur Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBVV) vom 18. August 2009²⁰

§ 2 Abs. 2

² Lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, stellt das Kontrollorgan nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung²¹ Gegenstände oder Vermögenswerte von ihr oder einer Drittperson für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens vorläufig sicher.

10. Vollzugsverordnung zum DNA-Profil-Gesetz vom 15. Mai 2007²²

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der DNA-Profil-Gesetzgebung und die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden, soweit diese nicht durch die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO),²³ der Jugendstrafprozessordnung (JStPO),²⁴ der Justizverordnung (JV),²⁵ und der Polizeiverordnung (PoIV)²⁶ festgelegt werden.

§ 2 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Anordnende Behörden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz sowie Art. 255 ff. StPO sind die Kantonspolizei, die mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaft, kantonale Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Staatsanwaltschaften der Bezirke), das Zwangsmassnahmengericht sowie die urteilenden Gerichte (Kantonsgericht, Strafgericht, Jugendgericht, Bezirksgerichte, Einzelrichter).

³ Meldende Behörden sind die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Behörden.

§ 3 Anfechtung polizeilicher Probenahmen im Strafverfahren

Die Anordnung einer Probenahme durch die Kantonspolizei kann mit Beschwerde angefochten werden:

- a) Anordnungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a DNA-Profil-Gesetz bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz);
- b) Anordnungen nach Art. 255 Abs. 2 Bst. a StPO beim Kantonsgericht (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO i.V.m. § 12 JV).

Anhang

Löschungsereignis nach DNA-Profil-Gesetz	Meldende Behörden	Löschungs- datum
1. Betroffene Person als Täter ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	sofort
2. Tod der betroffenen Person (Art. 16 Abs. 1 Bst. b)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafverfolgungs-, Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde	sofort
3.1 Urteil mit Freispruch (Art. 16 Abs. 1 Bst. c)	Gerichtsbehörde	bei Rechtskraft
3.2 Urteil mit Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)	Gerichtsbehörde	30 Jahre nach Rechtskraft
4.1 Definitive Einstellung (Art. 16 Abs. 1 Bst. d)	Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	1 Jahr nach Rechtskraft
4.2 Definitive Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2)	Strafverfolgungsbehörde	30 Jahre nach Rechtskraft
5.1* Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug (Art. 16 Abs. 1 Bst. e)	Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	5 Jahre nach Ablauf der Probezeit
5.2* Verlängerung der Probezeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. e)	Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	5 Jahre nach Ablauf der Probezeit
6.1* Geldstrafe (Art. 16 Abs. 1 Bst. f)	Strafvollzugsbehörde	5 Jahre nach Zahlung
6.2* Gemeinnützige Arbeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. f)	Strafvollzugsbehörde	5 Jahre nach Beendigung

7.*	Freiheitsstrafe, Verwahrung, therapeutische Massnahme (Art. 16 Abs. 4)	Strafvollzugsbehörde	20 Jahre nach Entlassung bzw. Vollzug
8.	Betroffene tote Person als Täter ausgeschlossen (Art. 18 Bst. a)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	sofort
9.	Identifikation der betroffenen Person (Art. 19)	Kantonspolizei	sofort oder spätestens nach 50 Jahren

* zustimmungsbedürftige Löschungen nach § 7 Vollzugsverordnung zum DNA-Profil-Gesetz

11. Vollziehungsverordnung zum Konkordat über die Ausübung des Viehhandels vom 13. März 1944 ²⁷

§ 8

¹ Die Organe der Seuchenpolizei (§ 3 Abs. 3) zeigen der zuständigen Staatsanwaltschaft der Bezirke Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Viehhandel an.

² Zuständig zur Ahndung von Übertretungen des Viehhandelskonkordates (§ 26 Abs. 2) sind die Staatsanwaltschaften der Bezirke.

§ 9 Abs. 1

¹ Das Übertretungsstrafverfahren und der Bezug der Bussen richten sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung ²⁸ und der Justizverordnung.²⁹

§ 10 Abs. 1

¹ Die Staatsanwaltschaften der Bezirke haben ihre Entscheide dem Departement des Innern zu eröffnen.

12. Kantonale Vollzugsverordnung zum Messgesetz vom 12. Dezember 2006 ³⁰

§ 8

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gesetzlichen Messwesens richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.³¹

13. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz) vom 13. September 1983 ³²

§ 5

Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung verfolgt.

14. Regierungsratsbeschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 1. Dezember 1934 ³³

§ 1

Als Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes wird das Verkehrsamt bezeichnet.

§ 2

¹ Zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes sind die Staatsanwaltschaften der Bezirke zuständig.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.³⁴

15. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 12. August 1998 ³⁵

§ 1 Abs. 3

³ Für den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung.³⁶

§ 10 Abs. 3

³ Das Amt für Gesundheit und Soziales ist befugt, polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Akten einzusehen. Ebenso steht ihm das Recht auf Einsicht in die Steuerakten zu.

16. Dienstreglement der Kantonspolizei (DR) vom 23. Januar 2001 ³⁷

§ 25 (neu) Besondere Aufgaben

Die Befugnis, im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft Zeugen einzuvernehmen, ist den Polizisten des Ermittlungsdienstes sowie des Dienstes Wirtschaftsdelikte der Kriminalpolizei vorbehalten.

§ 59 (neu) Zwangsmassnahmen

¹ Alle Angehörigen des Polizeikorps sind befugt, Zwangsmassnahmen anzuordnen oder durchzuführen.

² Zur Anordnung einer länger als drei Stunden dauernden vorläufigen Festnahme bei Übertretungen sind alle Angehörigen des Polizeikorps, welche einen Funktionsdienstgrad bekleiden, ermächtigt.

§ 62 Abs. 2 und 3

² Eine Bewilligung der Oberstaatsanwaltschaft ist notwendig, wenn eine ausländische Justizbehörde oder in deren Auftrag ausländische Polizisten auf Kantonsgebiet tätig werden.

³ Der Oberstaatsanwalt orientiert die Polizei, wenn eine ausländische Justizbehörde oder ausländische Polizisten in seinem Auftrag auf Kantonsgebiet tätig werden.

17. Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990³⁸

§ 20

Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und staatsanwaltliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

§ 22 Abs. 1

¹ Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind sofort der Polizei anzuzeigen.

§ 24

Über die Sektion einer Leiche entscheiden der zuständige Staatsanwalt oder der Bezirksarzt.

18. Regierungsratsbeschluss über die Zuständigkeitsordnung des Kantons Schwyz zum Luftfahrtgesetz vom 14. März 1951³⁹

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948⁴⁰ und die Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV) vom 14. November 1973,⁴¹

beschliesst:

§ 1

Der Regierungsrat ist zuständig:

- a) für die Ausübung einzelner Aufsichtsbefugnisse, soweit sie den Kantonen übertragen sind, sowie für die Stellungnahme zur Übertragung von Aufsichtsbefugnissen an Gemeindebehörden (Art. 4 Abs. 2 LFG);

-
- b) zur Erklärung des Einverständnisses für die Bezeichnung von Landeplätzen im Gebirge sowie zur Stellungnahme betreffend Ausnahmegewilligungen (Art. 8 Abs. 3 und Abs. 5 LFG);
 - c) zur Stellungnahme betreffend Flugräume und Flugwege, welche von den Luftfahrzeugen zu benützen sind (Art. 8 Abs. 7 LFG);
 - d) für die Stellungnahme zu Konzessionsgesuchen für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien (Art. 28 Abs. 6 LFG);
 - e) für die Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen für wesentliche Betriebsänderungen (Art. 36d Abs. 1 LFG) und zu Plangenehmigungsgesuchen für Flugplatzanlagen (Art. 37d Abs. 1 und Art. 37i Abs. 3 LFG);
 - f) zur Stellungnahme zu Zonenplänen betreffend Beschränkungen des Grundeigentums zu Gunsten eines öffentlichen Flugplatzes oder Flugsicherungsanlagen sowie zur Weiterleitung von Einsprachen (Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 2 LFG);
 - g) zur Anordnung von Massnahmen für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde (Art. 2a LFV);
 - h) für die Erklärung, dass gegen eine öffentliche Flugveranstaltung keine Einwendungen erhoben werden (Art. 87 Abs. 3 LFV).

§ 2

wird aufgehoben

§ 3

¹ Das Umweltdepartement ist die kantonale Meldestelle zur Entgegennahme und zur Weiterleitung von Meldungen über Luftfahrthindernisse an das Bundesamt (Art. 60 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994).⁴²

² Das Umweltdepartement und das Amt für Raumentwicklung informieren sich gegenseitig über die meldepflichtige Erstellung und Änderung von Luftfahrthindernissen.

³ Das Amt für Raumentwicklung ist für die Bewilligung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), zuständig (Art. 37m LFG).

§ 4

¹ Die Kantonspolizei und die zuständige Staatsanwaltschaft der Bezirke wirken bei der administrativen Untersuchung von Flugunfällen durch die Untersuchungsstelle mit (Art. 24ff. LFG).

² Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴³ und der Schweizerischen Strafprozessordnung.⁴⁴

§§ 5 - 8

werden aufgehoben

III.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 231.211; GS 21-149.

² SRSZ 232.221; GS 15-721.

³ SRSZ 785.112; GS 13-253.

⁴ SRSZ 233.111; GS 16-623.

⁵ SRSZ 111.211; GS 22-47.

⁶ SRSZ 140.211; GS 17-723.

⁷ SRSZ 140.611; GS 18-435.

⁸ SRSZ 234.110.

⁹ SRSZ 231.110.

¹⁰ SRSZ 143.111; GS 21-144.

¹¹ SRSZ 172.211; GS 20-77.

¹² SR 312.

¹³ SRSZ 211.111; GS 20-434.

¹⁴ SR 211.112.2.

¹⁵ SRSZ 215.111; GS 19-615.

¹⁶ SRSZ 234.110.

¹⁷ SR 272.

¹⁸ SRSZ 217.112; GS 20-117.

¹⁹ SR 272.

²⁰ SRSZ 233.211; GS 22-74.

²¹ SR 312.

²² SRSZ 233.511; GS 21-127.

²³ SR 312.

²⁴ AS 2010 1573.

²⁵ SRSZ 231.110.

²⁶ SRSZ 520.110.

²⁷ SRSZ 312.611; GS 12-358.

²⁸ SR 312.

²⁹ SRSZ 231.110.

³⁰ SRSZ 330.211; GS 21-103.

³¹ SR 312.

³² SRSZ 351.311; GS 17-432.

³³ SRSZ 351.611; GS 11-273.

³⁴ SR 312.

³⁵ SRSZ 381.111; GS 19-312.

³⁶ SR 312.

-
- ³⁷ SRSZ 520.111; GS 20-22.
³⁸ SRSZ 575.111; GS 18-16.
³⁹ SRSZ 785.111; GS 13-272.
⁴⁰ SR 748.0.
⁴¹ SR 748.01.
⁴² SR 748.131.1.
⁴³ SR 272.
⁴⁴ SR 312.